

Verhaltenskodex der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM)

zum Umgang mit dem „Medialen Kapital“ der Rechtsmedizin

(nach virtueller Abstimmung verabschiedet in der Mitgliederversammlung der DGRM am 4.09.2024 in Potsdam)

Präambel

Die Rechtsmedizin versteht sich als wissenschaftliche Disziplin, die sich über Forschung weiterentwickelt und ihre Erkenntnisse für die Klärung rechtlich relevanter Fragestellungen in Praxis und Lehre zur Verfügung stellt.

Die Öffentlichkeit zeigt ein hohes Interesse am Fach Rechtsmedizin und seinen Inhalten. Die Bedienung dieses Interesses durch sachliche und angemessene Beiträge kann dem Fach Präsenz im öffentlichen Bewusstsein und Anerkennung als gesellschaftlich relevante Disziplin verleihen; die „Information der Öffentlichkeit“ ist als eine der Aufgaben der DGRM in deren Satzung verankert.

Durch das große Interesse der Öffentlichkeit wurden das Fach und seine Inhalte zunehmend interessant für den Medienmarkt; in der einschlägigen Literatur wird dem Fach deshalb „mediales Kapital“ zugesprochen. Die in der Folge zunehmende offensive (öffentliche) „Vermarktung“ rechtsmedizinischer Inhalte einschließlich Bildmaterial jenseits von Forschung und Lehre wirft Fragen nach den Grenzen des für die breite Öffentlichkeit Präsentierbaren und des ethisch und juristisch Gebotenen sowie Zulässigen auf. Zu bedenken sind dabei mögliche negative Auswirkungen für das Fach Rechtsmedizin. Jede Darstellung des Faches in den (Massen-) Medien hat auch Implikationen für die Außensicht auf das Fach.

Dieser Kodex soll die Mitglieder der DGRM für entsprechende Fragen sensibilisieren, dem einzelnen Mitglied seine besondere Verantwortung in diesem Kontext bewusst machen und an die individuelle Verpflichtung zu ethisch und rechtlich korrektem Handeln appellieren. Er formuliert, basierend auf der Mehrheitsmeinung der Mitglieder der DGRM, die Haltung der Fachgesellschaft zum Umgang von Mitgliedern der DGRM mit dem „Medialen Kapital“ des Faches.

§ 1 Selbstverständnis

- 1.1 Mitglieder der DGRM sind zunächst und vor allem ihren primären Aufgaben in Forschung, Lehre und Dienstleistung verpflichtet. Zum Aufgabengebiet des Faches gehören Lehr-, Weiter- und Fortbildungsangebote für Studierende, wissenschaftliche Kolleginnen und Kollegen sowie Berufsgruppen, die rechtsmedizinisches Wissen zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben benötigen.
- 1.2 Die Darstellung des Faches in Massenmedien gehört nicht zu den primären Zielen der Fachgesellschaft. Dennoch ist eine durch sachliche und angemessene Beiträge vermittelte Präsenz der Rechtsmedizin in der Öffentlichkeit wichtig.
- 1.3 Ein korrekter, sachbezogener und in jeder Hinsicht angemessener Umgang mit Daten und Bildmaterial unter Wahrung von Verschwiegenheitspflichten, des Datenschutzes und unter Schutz von (auch postmortal fortgeltenden) Persönlichkeitsrechten ist in allen Kontexten selbstverständlich; dies gilt in besonderem Maße im Umgang mit Öffentlichkeit und Medien.

§ 2 Grundsätzliches zur Präsentation rechtsmedizinischer Inhalte

- 2.1 Die Präsentation rechtsmedizinischer Inhalte, einschließlich der Nutzung von einschlägigem Bildmaterial, zu Zwecken in Forschung, Lehre und Weiterbildung ist im Allgemeinen unproblematisch, wenn die Zielgruppe von Personen mit beruflich klar definiertem Interesse dabei entsprechend begrenzt ist sowie die Präsentation sachorientiert und angemessen erfolgt.
- 2.2 Wenn Bildmaterial oder andere Präsentationsformen authentischer Fälle zur Vermittlung rechtsmedizinischer Inhalte herangezogen werden, muss deren Präsentation unabdingbar für das Verständnis und das Bildmaterial angemessen und sachbezogen (nicht sensationsheischend) ausgewählt sein. Die Anonymität der betroffenen Personen soll dabei gewahrt bleiben.
- 2.3 Bei öffentlicher Darstellung des Faches oder von Inhalten aus dem Fach ist zu bedenken, dass jedes öffentlichkeitswirksame Auftreten einzelner Mitglieder in der Außenwirkung als berufsspezifisches und nicht als rein privates Agieren aufgenommen wird, wodurch die Interessen der Fachgesellschaft tangiert werden. Dessen sind sich die Mitglieder bewusst und verhalten sich so, dass kein Schaden für das Fach und die Fachgesellschaft entsteht.

§ 3 Präsentation rechtsmedizinischer Inhalte in (Massen-) Medien

- 3.1 Die Mitglieder der DGRM sehen, dass die Präsentation rechtsmedizinischer Inhalte und von Bildmaterial (z. B. verstorbener oder von Gewalt betroffener Personen) in (Massen-) Medien, insbesondere aus merkantilem Interesse, rechtliche und ethische Fragen aufwirft sowie involvierten Personen und dem Ansehen des Faches schaden kann. Vor diesem Hintergrund beteiligen sich Mitglieder der DGRM an entsprechenden Produktionen nur dann, wenn kein solcher Schaden zu befürchten ist.

- 3.2 Die Mitglieder lehnen jede nicht sachbezogene, sensationsgetriebene Darstellung ab. Eine entsprechende „Vermarktung“ rechtsmedizinischer Inhalte in Massenmedien, insbesondere aus merkantilem Interesse, widerspricht unserem gemeinsamen Kodex.
- 3.3 Mitglieder, die sich an Produktionen für (Massen-) Medien beteiligen, beachten einschlägige rechtliche und ethische Grundsätze, die Angemessenheit der Darstellung (dabei insbesondere die Gefahr des Übergangs von der Information zur Bedienung von Sensationserwartungen), die Schutzinteressen Beteiligter, die Würde und Persönlichkeitsrechte lebender und verstorbener Personen sowie die Wirkung der Darstellung (insbesondere von Bildmaterial Verstorbener) auf Rezipientinnen und Rezipienten. Sie hinterfragen zudem die Motivation, mit der produziert wird. Während Information und Transparenz wichtige gesellschaftliche Werte darstellen, hat die Öffentlichkeit keinen Anspruch auf die Bedienung des Wunsches nach Unterhaltung durch die illustrative Darstellung der Aufklärung von Gewaltdelikten.
- 3.4 Bei der Frage der Nutzung von rechtsmedizinischem Bildmaterial für eine Präsentation in (Massen-) Medien sind die Mitglieder besonders sensibel; hier ist die Gefahr der Bedienung von Voyeurismus besonders hoch.
- 3.5 Die Zulässigkeit der Erstellung und der Verwendung von Bildmaterial Verstorbener für eine Präsentation in (Massen-) Medien ist besonders streng unter Berücksichtigung aller relevanten rechtlichen und ethischen Aspekte zu prüfen. Den Mitgliedern ist bewusst, dass weder die Wissenschaftsfreiheit noch die Kunstfreiheit ohne weiteres ein eigenmächtiges Zugriffsrecht auf den menschlichen Leichnam sowie generell auf in forensischem Kontext entstandenes Bildmaterial von Verstorbenen und Lebenden geben.

§ 4 Selbstverpflichtung

- 4.1 Die Mitglieder der DGRM verpflichten sich zur Beachtung der oben aufgeführten Aspekte.
- 4.2 Die Mitglieder der DGRM beteiligen sich nicht an Produktionen, die eine sensationsheischende Darstellung rechtsmedizinischer (Bild-) Inhalte zur Befriedigung von Voyeurismus nutzen.

§ 5 Verstöße gegen diesen Kodex

- 5.1 Bei Beschwerden unter Berufung auf diesen Kodex kann der Vorstand der DGRM damit befasst werden. Die Beschwerden sind inhaltlich zu begründen und schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten der DGRM zu übermitteln. Sie werden streng vertraulich behandelt.
- 5.2 Der Vorstand prüft die Beschwerde inhaltlich und sachlich. Sofern aus Sicht des Vorstandes geboten, bietet der Vorstand sowohl der beschwerdeführenden Person als auch dem Mitglied, das von der Beschwerde betroffen ist, jeweils ein Gespräch zur Klärung des Sachverhaltes an. Bei hoher Komplexität und / oder auf Wunsch einer oder eines Beteiligten zieht der Vorstand für die Beratung mindestens eine

externe Expertin oder einen Experten aus Medien- und / oder Medizinethik, ggfs. auch eine Juristin oder einen Juristen, bei.

- 5.3 Nach Abschluss der Beratungen entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.
- 5.4 Stellt der Vorstand einen geringfügigen Verstoß gegen den Kodex fest, erfolgt ein (nicht-öffentlicher) Hinweis an das Mitglied, verbunden mit einer Begründung und Vorschlägen zur Vermeidung künftiger Verstöße. Die beschwerdeführende Person wird darüber informiert, wenn er oder sie sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 5.5 Stellt der Vorstand einen erheblichen Verstoß gegen den Kodex fest, erfolgt eine (nicht-öffentliche) Verwarnung; auch dies ist zu begründen. Die beschwerdeführende Person wird darüber informiert, wenn er oder sie sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 5.6 Kommt es (trotz erhaltener Rückmeldung nach 5.4 und 5.5) zu wiederholten Verstößen durch ein Mitglied, und resultiert daraus das Risiko eines erheblichen Schadens für das Fach, die Fachgesellschaft oder involvierte Personen, so kann ein Ausschlussverfahren nach § 4 der Satzung der DGRM in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet werden.

Potsdam, 04.09.2024,

Der Vorstand der DGRM